

V. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) sowie der §§ 4 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (GV.NRW, S. 732) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende IV. Änderung der Hebesatzsatzung vom 11.12.2012 beschlossen:

Artikel I

Die Hebesatzsatzung erhält folgende Fassung:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Burscheid wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 345 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 639 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 445 v.H. |

§ 2

Gültigkeit der Hebesätze

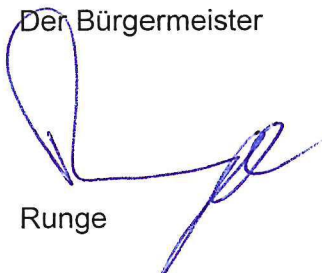
Die in § 1 genannten Hebesätze gelten über das **Haushaltsjahr 2026** hinaus, bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie durch Ratsbeschluss geändert werden.

Artikel II

Die V. Änderung der Hebesatzsatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Burscheid, den 19.12.2025

Der Bürgermeister


Runge

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 19/12/2025

Der Bürgermeister



Dirk Runge

